

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Band: 80 (1982)
Heft: 3

Rubrik: Lehrlinge = Apprentis
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücher Livres

Peter Dilger: **Raumplanungsrecht der Schweiz**; Handbuch für die Baurechts- und Verwaltungspraxis. 649 Seiten, Baufachverlag Zürich, Dietikon 1981, geb. Fr. 115.-.

Peter Dilger legt ein umfangreiches Buch über das Raumplanungsrecht der Schweiz vor. Es vermittelt dementsprechend nicht nur einen Überblick, sondern dringt in die tieferen Problemschichten des Schweizerischen Raumplanungsrechts vor.

Der Verfasser führt den Leser vorerst in die raumbedeutsamen Anordnungen ein und ordnet diese dann den raumbedeutsamen Kompetenzen zu, das heisst, er behandelt die Fragen nach den Regelungs- und Ausführungskompetenzen von Bund, Kantonen und Gemeinden. In einem nächsten Schritt wendet er sich der Frage zu, wie die ermittelten Kompetenzen zum Ergreifen und Durchführen von raumbedeutsamen Anordnungen ordnungsgemäss ausgeübt werden sollen. Der nächste Problemkreis gilt den sogenannten Hilfsmitteln. Darunter versteht er die Bewilligungen, die Planungszonen, die Projektierungszonen bis hin zu den Finanzierungsmitteln. Dieser Abschnitt gibt ihm Gelegenheit, sich eingehender mit der Baubewilligung auseinanderzusetzen und viele andere Fragen zu berühren, so zum Beispiel auch Fragen der Landumlegung, der Expropriation, der Entschädigung usw. Im folgenden Schritt wendet sich der Verfasser der Erfüllung der raumbedeutsamen Aufgaben durch die Verwaltung zu, ohne allerdings die Problematik zu zeigen; er benützt vielmehr die Gelegenheit, die Raumplanungsaufgabe in den Rahmen des Allgemeinen Verwaltungsrechts zu stellen. Das nächste Kapitel leitet zum Problemaspekt der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Raumplanungs- und Bauwesen über, und der abschliessende Abschnitt gilt der Kontrolle der Rechtsstaatlichkeit im Raumplanungs- und Bauwesen.

Die vorliegende Darstellung ist zunächst einmal beeindruckend, vor allem durch die Fülle der vermittelten Informationen. Darin liegt denn auch der hoch zu veranschlagende Wert dieser Publikation. Und doch, die Darstellung vermag dem Leser nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine echte Hilfe zu bieten, nämlich nur dann, wenn er selbst eine klare Vorstellung davon hat, was denn eigentlich Raumplanung ist, was sie leisten kann und in welchem Verhältnis sie zum Recht steht. Irgendwie bleibt für den Leser die Frage offen, ob der Autor – ungeachtet der Fülle des verarbeiteten Materials – sich selbst in dieser alles andere als klaren Materie die hinreichende Klarheit verschafft hat. In diesem Sinne kann und darf man dem Autor unter anderem die Fragen stellen, warum er gerade diese Systematik gewählt hat, ob die Zu- und Einordnung der vielen Einzelfragen immer am systematisch richtigen Ort erfolgt und ob er wirklich alle Aspekte behandelt, die nun einmal in einer systematischen Behandlung des Raumplanungsrechts angegangen wer-

den müssen. So sei darauf hingewiesen, dass die üblichen Sachzutritte sich mit Zielen, Instrumenten und Massnahmen (und wohl auch mit Problemen) befassen, alles Begriffe, die im vorliegenden Werk nicht mit dem nötigen Stellenwert behandelt werden. Auch die Frage der Planungsträger dringt nicht in dem Masse an die Oberfläche, wie es von der Sache her geboten wäre. Und wie steht es eigentlich mit dem Verhältnis zu den vielen Rechtsgebieten, die raumwirksam sind? Beschränkt sich der Autor nicht zu sehr auf das Baurecht, das Expropriationsrecht, das Natur- und Heimatschutzrecht, und dies alles in einem systematischen Zusammenhang, der nicht für jedermann leicht nachvollziehbar ist? Der Autor lässt an einem bestimmten Punkt die Unterscheidung von nominalem und funktionalem Raumplanungsrecht, wie wir sie seit einiger Zeit verwenden, einfließen, doch nahm er diese so hilfreiche Unterscheidung leider nicht in die grosse Linie seines Werkes auf, wobei wir zugeben müssen, dass die Akzentsetzung auf die Raumbedeutsamkeit verbreitet ist (oder war!).

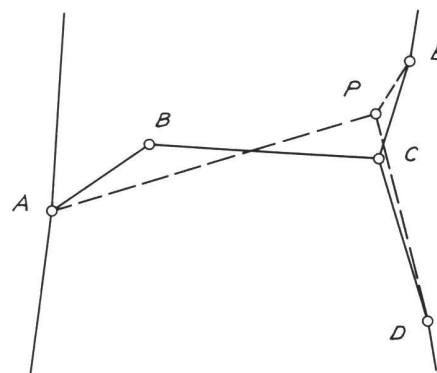
Nicht zu befriedigen vermag die vom Autor beigezogene Literatur. Mindestens das Literaturverzeichnis lässt einige Lücken erkennen. So fehlt der bedeutsame Aufsatz von Walter Haller, zu finden in der Festschrift für Werner Kägi. Peinlich wird es, wenn der Autor einen Aufsatz über ein Werk zitiert, aber nicht das Werk selbst, so hinsichtlich der Landesplanerischen Leitbilder des ORL-Institutes, oder wenn er von Stingelin dessen Aufsatz im Zentralblatt zitiert, dessen Buch aber verschweigt. Die westschweizerische Literatur scheint vernachlässigt worden zu sein. So ist es schwer verständlich, dass die Arbeiten von Pierre Moor nicht als würdig betrachtet wurden, im Literaturverzeichnis vermerkt zu werden. Falls es sich um ein gewichtetes Literaturverzeichnis handelt, so ist die Frage kaum zu beantworten, warum Autoren wie Haller, Jagmetti (abgesehen von Gutachten Aubert/Jagmetti), Macheret, Moor usw. übergangen werden können. Handelt es sich aber um ein nicht gewichtetes Literaturverzeichnis, so ist es ungeachtet der Breite unvollständig und inkonsequent. Es könnten noch viele Beispiele angeführt werden, die irgendwie den Eindruck einer nicht ausreichenden Auseinandersetzung mit der Literatur hinterlassen. Wie steht es eigentlich mit den so zahlreichen und so gewichtigen Publikationen im Ausland? Wenigstens die grundlegenden Lehrbücher und Abhandlungen hätten eingehender beigezogen werden dürfen.

So kritisch die Fragen sind, die sich der Autor gefallen lassen muss, so sehr darf nochmals unterstrichen werden, dass jedes Werk im Bereich des Raumplanungsrechts Anerkennung und Beachtung verdient, da wir nur froh darüber sein können, wenn sich mehr Leute noch intensiver mit Fragen des Raumplanungsrechts befassen. Ob das vorliegende Werk in wissenschaftlicher Hinsicht weiterführt, kann man sich fragen. Und ebenso sehr kann man sich fragen, ob die Praxis mit dem Buch glücklich wird. Dennoch verdient das Werk eine gute Verbreitung, weil es viele Informationen vermittelt.

Martin Lendi

Lehrlinge Apprentis

Aufgabe 2/82 Problème 2/82



— alte Grenze
ancienne limite
- - - neue Grenze
nouvelle limite

Gesucht: Koordinaten Punkt P
Grenzausgleich ohne Flächenänderung
On demande: coordonnées du point P
Rectification de limites sans modification de surfaces

	Y	X
A	0	20
B	12	28
C	40	26
D	46	6
E	44	38

Verschiedenes Divers

Mots croisés Problème no 1

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1									
2						■			
3			■			■			
4									
5			■			■			
6				■				■	
7									
8				■		■			
9									